

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen

HY-LINE Communication Products Vertriebs GmbH
Inselkammerstraße 10, 82008 Unterhaching

und

Name
Straße, Ort

- beide nachstehend „Partner“ genannt -

Präambel:

Zur Anbahnung und Abwicklung von Geschäftsbeziehungen ist es notwendig, kommerzielle und/oder technische Kenntnisse, Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Gegenstände etc. - nachfolgend Informationen genannt - auszutauschen. Bei den Informationen handelt es sich um technische Einzelheiten und Know-how sowie schutzfähige Erfindungen oder geheimhaltungsbedürftige Firmeninterna, welche nicht zum allgemein bekannten Stand der Technik gehören. Um einen Missbrauch oder vertragsfremde Verwendung der erlangten Informationen auszuschließen und zu verhindern, vereinbaren die Partner folgende Regelungen:

1. Von einem Partner erlangte Informationen werden vom anderen Partner wie eigene Betriebsgeheimnisse stets streng vertraulich behandelt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht an Dritte weitergegeben werden. Auch dürfen sie nicht für außerhalb der zwischen den Partnern vereinbarten Zwecke gewerblich genutzt oder für andere Auftraggeber verwendet oder veröffentlicht werden.
2. Die Partner erkennen wechselseitig an, dass das geistige und materielle Eigentum an den überlassenen Unterlagen bei dem jeweiligen Partner liegt, der diese Unterlagen zur Verfügung stellt. Das zur Verfügungstellen von vertraulichen Informationen ist nicht als Gewährung oder Bewilligung von Lizenzrechten o.ä. - weder ausdrücklich noch stillschweigend - auszulegen. Dies gilt auch für Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung, die vor oder nach dem Beginn der Zusammenarbeit hinsichtlich des gemeinsamen Vorhabens erfolgt, erdacht oder erlangt wurde.
3. Als Dritte gelten auch die mit dem jeweiligen Partner im Sinne den § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die zum Zwecke der Vertragserfüllung vom Partner beauftragt wurden bzw. werden. Die Weitergabe an diese ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des anderen Partners zulässig. Auf Verlangen ist von diesen eine Geheimhaltung schriftlich zu versichern.
4. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung entfällt für Informationen, für die die empfangene Partei nachweist, dass sie
 - a) ihr vor dem Zeitpunkt des Austausches der Informationen bekannt waren und sie die Informationen frei und ohne Geheimhaltung benutzt hat;
 - b) ihr vor oder nach dem Zeitpunkt des Austausches der Information von einem berechtigten Dritten zum Zweck der freien Benutzung und ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung zugänglich gemacht worden sind;
 - c) der Öffentlichkeit vor dem Zeitpunkt des Austausches der Information bekannt oder allgemein zugänglich waren;
 - d) der Öffentlichkeit ohne Verletzung der vorliegenden Bestimmungen zum oder nach dem Zeitpunkt des Austausches der Information bekannt oder allgemein zugänglich wurden.

Im Streitfalle trägt derjenige die Beweislast, der sich zu seinen Gunsten auf eine der Ausnahmen beruft.

5. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich auf sämtliche in Betracht kommende Mitarbeiter und Beauftragte ohne Rücksicht auf die Art und rechtliche Ausgestaltung der Beschäftigung. Beide Partner werden den vorgenannten Personenkreis auf die Geheimhaltungspflicht hinweisen und entsprechend verpflichten. Sie werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.
6. Aus dieser Verpflichtung und aus der Bekanntgabe der Informationen, gleichgültig ob hierfür Schutzrechte bestehen oder nicht, können von dem Partner, der die Informationen vom anderen Partner erhalten hat, keinerlei Lizenz-, Nachbau-, Nutzungs- oder sonstige Rechte hergeleitet werden. Insbesondere behält sich der übermittelnde Partner das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen für die übermittelten Informationen, die schutzfähige Erfindungen enthalten, vor. Keiner der Partner wird die erlangten Kenntnisse im Sinne des deutschen Patentgesetzes missbräuchlich zum Nachteil des anderen Partners verwenden.
7. Bei einem durch den einen Partner zu vertretenden Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen hat der andere Partner das Recht, die sofortige Herausgabe sämtlicher Informationen, einschließlich aller Kopien oder Abschriften jeder Art, zu verlangen oder den Nachweis der Unbrauchbarmachung mittels einer strafbewehrten Erklärung einzufordern.

Auch kann der andere Vertragspartner den Ersatz des nachgewiesenen Schadens verlangen.

8. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung endet jeweils zwei Jahre nach Kenntniserlangung der einzelnen unter diese Vereinbarung fallenden Information.
9. Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jedem Partner mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen. Die Bindungsfrist gem. Ziff. 8 bleibt hiervon unberührt.

Die Partner sind verpflichtet, auf schriftliche Anforderung des jeweils anderen Partners alle von der anderen Partei erhaltenen schriftlichen und/oder auf andere Weise aufgezeichneten Informationen, einschließlich sämtlicher angefertigter Kopien, unverzüglich an die anfordernde Partei auszuhändigen. Die vollständige Rückgabe aller diesbezüglichen Informationen ist dem anfordernden Partner schriftlich zu bestätigen.

10. Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Als Gerichtsstand wird München vereinbart.
11. Alle Änderungen und Ergänzungen der Geheimhaltungsvereinbarung, einschließlich dieser Schriftformklausel, bedürfen der Schriftform.

Unterhaching, den xx.xx.xxxx

Ort, den xx.xx.xx

- HY-LINE Communication
Products Vertriebs GmbH

- Name -